

**Aktenzeichen: 2011/04**

Scheinfeld, den 14. März 2012

# Urteil

Im Verfahren

## **Anzeige gegen den Spieler X wegen Beleidigung des Rundenleiters per E-Mail am 24.07.2011**

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB6) Mittelfranken hat am 7.03.2012 durch

den Vorsitzenden Martin Jendert, Scheinfeld (Kreis 2, Neustadt/Aisch),  
den Beisitzer Thomas Schem, Erlangen (Kreis 4, Erlangen),  
den Beisitzer Horst Stühler, Petersaurach (Kreis 1, Ansbach)

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Anzeige wegen Spielerbeleidigung wird stattgegeben
2. Der Spieler wird wegen Beleidigung zu einer Sperre von einem Monat (vom 23.03. – 22.04.2012) verurteilt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Spieler unter Vereinshaftung

## **Tatbestand**

der Sportwart und FM Mannschaftssport hat beim Sportgericht des Bezirkes (SGdB) Mittelfranken in o. g. Angelegenheit Anzeige erstattet, die am 30.07.2011 beim Vorsitzenden des Sportgerichts eingegangen ist. Ursache war eine Mail des Spielers X an den neuen Staffelleiter vom 24. Juli 2011. In dieser Mail beleidigte er ihn u. a. mit den Worten „Mobbingkönig“. Er sprach von Unsportlichkeit und Drohen des Gegenspielers beim Punktspiel im April 2011 in der 2. Kreisliga. Nach Aussage des Fachwartes Mannschaftssport sind die beiden Spieler mit unterschiedlichen Meinungen aneinandergeraten, was im Sport und unter emotionalem Stress immer wieder vorkommt.

## **Entscheidungsgründe**

### **I. Zulässigkeit**

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken ist zuständig gem. §20 Abs. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.



## II. Begründetheit

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Aus den abgegebenen Stellungnahmen, siehe Auszüge im Tatbestand, ist der Straftatbestand nach **§ 75 Beleidigung oder Bedrohung von Mitarbeitern des BTTV, Schiedsrichter, Spieler oder Zuschauer** für den Spieler X gegeben.

Auch wenn ein Spieler durch das Verhalten von Spielern der gegnerischen Mannschaft provoziert wird und er sich gemobbt sieht, darf er sich nicht diesen gegenüber beleidigend verhalten.

Ein nach **§ 71 Unsportliches Verhalten** eines der beiden Spieler in der Punktspielbegegnung im April ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Es wurde von beiden Spielern nicht zur Anzeige gebracht.

Gegen den Spieler X wird eine Sperre von einem Monat (23.03. - 22.04.2012) verhängt.

(...)

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, ([hasenbach@bttv.de](mailto:hasenbach@bttv.de)) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. RVStO vorzulegen.

Gez.

Martin Jendert  
Vorsitzender

Gez.

Thomas Schem  
Beisitzer

Gez.

Horst Stühler  
Beisitzer